

VERBAND
DER
UPLEDGER CRANIOSACRAL THERAPEUTINNEN DEUTSCHLAND
UCD E.V.

Ehre und Grundsätze

Inhalt

1. Vorwort
2. Einführung
3. Titelführung und Arbeitsfelder
4. Stellung zu Klienten
5. Stellung zu Kollegen und anderen Berufsgruppen
6. Ausübung des Berufes in eigener Praxis
7. Gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit
8. Werbung und Öffentlichkeit
9. Umgang mit Daten
10. Supervision und Fortbildung
11. Wissenschaft, Forschung und Lehre
12. Verstöße
13. Inkrafttreten
14. Anmerkung

1. Vorwort

Wenn wir davon ausgehen, daß Menschen, die in einem bestimmten Beruf tätig sind, sich ihrer spezifischen Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen bewußt sind, ist das Aufstellen von ethischen Normen im eigentlichen Sinne überflüssig.

Es sind jedoch oft die subtilen Gratwanderungen zwischen dem, was auf der einen Seite noch erlaubt ist und auf der anderen Seite dem, was gerade eben nicht mehr erlaubt werden kann, die es notwendig machen, Normen zu formulieren und zu bekräftigen.

2. Einführung

Ethik ist die Wissenschaft, die sich mit den guten Sitten beschäftigt. Sie beinhaltet die Beschreibung der allgemein gültigen Verhaltensregeln innerhalb einer willkürlichen menschlichen Gesellschaft in einer bestimmten Kultur. Hieraus ergibt sich, was gesellschaftlich ethisch korrekt oder nicht korrekt ist. Durch die Verbindung zur Kultur hat die Ethik also einen dynamischen Charakter.

Im Mittelpunkt der Arbeit mit Menschen durch die Mitglieder des Vereins, nachfolgend nur Mitglieder, steht der Mensch in seiner Einzigartigkeit und seinen Wachstumsmöglichkeiten.

Die Mitglieder gehen davon aus, daß Körper, Seele und Geist eine Einheit bilden, deren Erscheinung und Ausdrucksweisen sie im therapeutischen Prozeß fördern und unterstützen. Die hierdurch initiierten Wachstumsprozesse folgen einer individuellen Dynamik von Differenzierung und Integration in Richtung zunehmender Komplexität auf sowohl körperlichen, als auch psychischen Ebenen. Sie achten Würde und Integrität des Individuums und setzen sich für die Erhaltung und Schutz fundamentaler Rechte ein.

Aufgabe der Mitglieder ist es, diese Dynamik zu erkennen, ihr zu folgen und ihren Ausdruck zu unterstützen. Ziel der Arbeit ist dabei auch, den Entwicklungsprozeß des Einzelnen mit der Gestaltung seines sozialen Umfeldes (z.B. Familie, Beruf, Gesellschaft) zu verbinden.

Die Mitglieder verpflichten sich, in der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen und sich gegenüber dem Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, angemessen zu verhalten. Sie müssen sich stets der Verantwortung bewußt sein, die sich daraus ergibt, daß die Tätigkeit dazu geeignet ist, auf das Leben anderer in besonderer Weise einzuwirken. Die Mitglieder anerkennen das Recht des Individuums, in eigener Verantwortung und nach seinen eigenen Überzeugungen zu leben. Sie sind wachsam gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren und Einflüssen, die zu einem Mißbrauch bzw. einer falschen Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten führen könnten.

Die Berufsausübungsgrundsätze „Ehre und Grundsätze“ dient als Orientierungsgrundlage für den Umgang der Mitglieder des Verband der Upledger CranioSacral TherapeutInnen Deutschland UCD e.V. mit Klienten, Kollegen und Institutionen. Sie konkretisiert die möglichen Konfliktfelder in den therapeutischen und kollegialen Beziehungen.

3. Titelführung und Arbeitsfelder

Diese „Ehre und Grundsätze“ gilt für jedes Mitglied.

Ein Mitglied hat die Berechtigung, den Titel „Upledger CranioSacralTherapeut“ (nach dem Erhalt der Zertifizierung Upledger CranioSacral Therapiesm) zu führen, wenn sie/er die Kriterien zur Aufnahme in die jeweilige Therapeutenliste erfüllt.

Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, daß sie für die Ausübung der Tätigkeit die staatlich vorgeschriebenen Befugnisse besitzen. Insbesondere werden sie, für den Fall, daß sie die Befugnis zur Ausübung einer heilkundlichen Tätigkeit nicht (mehr) besitzen, diese auch nicht ausüben, und sie werden den Klienten, falls dies erforderlich ist, darüber in Kenntnis setzen.

Der Hinweis in Informationsmaterial etc. auf eine Mitgliedschaft ist nur dann zulässig, wenn die ordentliche Mitgliedschaft vorliegt.

Die Mitglieder werden für eine größtmögliche Kontinuität in der Behandlung Sorge tragen. Dies gilt insbesondere während länger dauernder Krankheits-, Urlaubs- und Fortbildungszeiten. In einem solchen Fall werden die Mitglieder eine adäquate Vertretung anbieten.

4. Stellung zu Klienten

1. Wahrung des Vertrauensverhältnisses in der therapeutischen Beziehung

Die Mitglieder sind verantwortlich für den Aufbau einer tragfähigen, sicheren und schützenden Beziehung zum Klienten. Für die therapeutische Beziehung gilt in besonderer Weise die Notwendigkeit eines Vertrauensverhältnisses. Wenn daher dieses Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht, kann die therapeutische Beziehung nach einer abschließenden Aussprache von beiden Seiten beendet werden.

2. Körperkontakt in der therapeutischen Beziehung

Körperlicher Kontakt und Nähe zwischen dem Mitglied und seinem Klienten sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Sie dienen dem Arbeitsziel und sind allein auf die Bedürfnisse des Klienten ausgerichtet. Da die therapeutische Beziehung vor allem symbolischer Natur ist, sind private Kontakte zwischen dem Mitglied und seinem Klienten zugunsten des Therapieprozesses im allgemeinen soweit wie möglich einzuschränken.

Jede Art von sexuellen Kontakten zwischen Therapeut und Klient, auch wenn die Initiative dazu vom Klienten ausgeht, ist sowohl während als auch nach Abschluß des Therapieprozesses aus ethischen und therapeutischen Gründen untersagt.

3. Rollenkonflikte

Mitglieder beugen der belastenden Entstehung von Rollenkonflikten vor, indem sie im allgemeinen keine Klientenbeziehungen innerhalb ihrer Familie, ihres Freundes- oder engeren privaten und beruflichen Bekanntenkreises eingehen.

4. Aufklärungspflicht

Mitglieder unterrichten den Klienten so genau wie möglich über den Verlauf der Behandlung. Die Hinweispflicht umfaßt auch Honorarfragen.

Insbesondere bei heilkundlichen Behandlungen haben sie nach besten Wissen und Gewissen auf Risiken oder Alternativbehandlungen hinzuweisen.

5. Aufzeichnungen / Mithören

Die Mitglieder dürfen nur nach vorheriger, in der Regel schriftlicher Einwilligung durch den Klienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen oder Behandlungen erstellen oder Besprechungen von einem Dritten mithören lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

Diese Regel gilt nicht im Zusammenhang mit der Supervision des therapeutischen Prozesses durch einen anerkannten Supervisor bzw. in Intervision.

6. Besondere Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder informieren sich vor Beginn eines Therapieprozesses, ob sich der Klient in einer laufenden Therapie befindet und verpflichtet sich, alle eventuellen Implikationen sorgfältig zu prüfen.

Im Falle körperlicher Symptomatik oder einer Erkrankung des Klienten zu Beginn oder im Verlauf eines therapeutischen Prozesses weisen die Mitglieder gegebenenfalls auf die Notwendigkeit einer ärztlich-medizinischen Behandlung hin.

Erkennen die Mitglieder, daß eine Fortsetzung des Prozesses zu keiner Verbesserung des Wohlbefindens bzw. Gesundheit beiträgt und vielleicht sogar zu einer Gesundheitsgefährdung führen kann, haben sie die Behandlung zu beenden.

Falls im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Therapie eine Verschlechterung des psychischen oder physischen Gesundheitszustandes zu erwarten ist, sorgen die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem Klienten für eine Fortsetzung der Begleitung.

5. Stellung zu Kollegen und anderen Berufsgruppen

1. Kollegiales Verhalten

Mitglieder begegnen Berufskollegen mit Respekt und üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung.

Mitglieder versuchen nicht, durch unlautere Handlungsweisen Kollegen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen oder ihnen Aufträge zu entziehen. Vor Übernahme eines Auftrages haben sich die Mitglieder von der Beendigung eines Auftragsverhältnisses zu vergewissern, wenn ihnen bekannt ist, daß zuvor ein anderer Kollege mit dem gleichen Auftrag versehen war.

Glaubt ein Mitglied, daß ein Kollege standeswidrig handelt, so soll er diesen zunächst vertraulich darauf hinweisen. Erst danach ist das Ehrengericht zu benachrichtigen und dort eine Entscheidung herbeiführen zu lassen, sofern dieser Kollege Mitglied ist.

Beschäftigt ein Mitglied einen Kollegen als Angestellten oder freien Mitarbeiter, so hat er diesem einen dem Berufsstand angemessenen Vertrag anzubieten.

Im Falle einer länger dauernden Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungszeit eines Sozius oder Mitarbeiters, sind die Mitglieder daran gehalten, nach Rücksprache mit den jeweiligen Klienten, bei so viel wie möglich Klienten als Vertreter tätig zu werden.

2. Verhalten zu Angehörigen anderer Berufsgruppen

Mitglieder verhalten sich in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen tolerant und hilfsbereit.

Sie sind sich der Grenzen des Kompetenzbereiches bewußt und ziehen im Zweifelsfall Kollegen anderer Berufsgruppen zur Klärung und Unterstützung hinzu. Dabei kennen sie keine standespolitischen Grenzen. Mit Zustimmung des Klienten werden sie den betreffenden Kollegen Erkenntnisse aus ihrer Arbeit mit dem Klienten zur Verfügung stellen.

Mitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, haben bei der Begründung des Dienstverhältnisses auf ihre eigenverantwortliche Berufsausübung hinzuweisen, insbesondere auf die ihnen obliegende Schweigepflicht. Sie haben anzuzeigen, daß

- (1) eine fachliche Aufsicht lediglich durch ein ordentliches Mitglied oder einen Arzt gegeben sein kann.
- (2) berufsethisch zuwiderlaufende und nicht fachgerecht zu erfüllende Aufgaben nicht abverlangt werden können.

Der Arbeitgeber hat bei der Einstellung auf das Vorhandensein von „Ehre und Grundsätze“ hinzuweisen und eine Ausfertigung auf Wunsch auszuhändigen.

3. Verhalten zu Mitarbeitern

Beschäftigen Mitglieder Mitarbeiter und Hilfskräfte, so haben sie diesen angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge anzubieten.

Auszubildende und Praktikanten, z.B. Assistenten, sind auf ihren späteren Beruf hin ausreichend auszubilden. Damit ist ausgeschlossen, daß sie mit einseitigen oder ausschließlich untergeordneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Mitglieder sind verpflichtet Mitarbeitern jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

6. Ausübung des Berufes in eigener Praxis

Praxen dürfen keine Bezeichnungen führen, die geeignet sind, unangemessene Vorstellungen zu wecken. Die Bezeichnung wie „Institut“, „Zentrum“ oder ähnliche anspruchsvolle Bezeichnungen dürfen nur dann verwendet werden, wenn personelle Besetzung, Ausstattung und Arbeitsweise der Praxis dies rechtfertigen.

Eintragungen in Telefonbücher und Branchenfernsprechverzeichnisse sind zurückhaltend zu gestalten und nur zulässig, wenn sie lediglich auf Name, Praxis, zulässige Bezeichnungen und fachliche Schwerpunkte hinweisen.

Mitglieder orientieren sich an den gesetzlichen Regelungen, die für die Werbung (z.B. Praxisschild, Anzeigen, Briefbögen, Stempel, Formulare etc.) im Bereich der Heilkunde bestehen.

7. Gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit

Mitglieder können sich zwecks gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen u.ä., sowie gemeinsamer Beschäftigung von Mitarbeitern zusammenschließen.

Der Vertrag über die Begründung einer Gemeinschaftspraxis bzw. Praxengemeinschaft sollte schriftlich erfolgen und insbesondere Bestimmungen über Veränderungen, über die Verteilung von Lasten und Einnahmen und über eine Auflösung enthalten.

Für innerhalb einer Gemeinschaftspraxis oder Praxengemeinschaft tätige Mitglieder gilt folgendes:

- (1) In jeder Form eines Zusammenschlusses sollte für den Klienten die Möglichkeit der freien Therapeutenwahl bestehen.
- (2) Das Liquidationsrecht verbleibt im Außenverhältnis bei dem behandelnden Mitglied.
- (3) Die Behandlungsunterlagen und Aufzeichnungen können den Soziern nur dann zur Verfügung gestellt und von diesen eingesehen werden, wenn eine entsprechende Einwilligung des Klienten vorliegt.
- (4) Für den Fall der getrennten Liquidierung der Behandlungsleistungen sind die Klienten vor Beginn einer Behandlung darauf hinzuweisen, daß eine gesamtschuldnerische Haftung der nicht behandelnden Soziern ausgeschlossen ist.

Soweit Mitglieder Kollegen im Anstellungsverhältnis oder als freie Mitarbeiter beschäftigen, ist eine Übertragung von Behandlungen auf diese nur mit Zustimmung des Klienten möglich.

8. Werbung und Öffentlichkeit

1. Allgemein

Die Form der Werbung darf dem Ziel, die Upledger CranioSacral Therapiesm als eine seriöse und anerkannte Therapieform innerhalb des öffentlichen Gesundheitswesens zu integrieren, nicht widersprechen. Das Anbieten von Diensten der Mitglieder in der Öffentlichkeit hat unter fachlichen, nicht kommerziellen Gesichtspunkten zu erfolgen.

2. Irreführende Werbung

Falls Mitglieder Fähigkeiten zugesprochen werden, die sie nicht haben, sind sie verpflichtet, dies zu korrigieren.

Mitglieder dürfen potentiellen Klienten keine übertriebenen Vorstellungen von der Wirksamkeit ihrer eigenen Dienste vermitteln. Es ist den Mitgliedern nicht erlaubt, potentielle Patienten unerbeten zu werben

Es ist den Mitgliedern grundsätzlich untersagt, Anzeigen zu veranlassen oder Vereinbarungen zu treffen, die einen bestimmten Erfolg in Aussicht stellen.

3. Werbung mit Namen Dritter

Es ist den Mitgliedern nicht erlaubt, mit dem Namen und Ansehen bekannter Personen, zu denen sie beruflich oder privat in Verbindung stehen, zu werben.

Außerhalb der Fachkreise dürfen die Mitglieder nicht mit Gutachten, Zeugnissen oder Empfehlungen von Fachleuten oder aber mit Hinweisen darauf werben.

4. Indirekte Werbung

Die Mitglieder sind daran gehalten, die Besprechung von Behandlungsverfahren, von Ergebnissen aus der Praxis usw. nicht in Vorträgen und Veröffentlichungen mit einer Werbung für die eigene Praxis zu verbinden.

5. Unentgeltliche Leistungen und Zugaben

Die Mitglieder werden keine Leistungen unentgeltlich oder unterhalb der üblichen Vergütungen anbieten oder erbringen. Behandlungen eigenen Angehörigen und Kollegen oder in Fällen in denen der Klient aufgrund seiner sozialen Lage zur Entrichtung des Honorars nicht fähig ist, sind jedoch eine Ausnahme.

Werbegaben werden nicht angeboten, es sei denn, es handelt sich um geringwertige Gegenstände bis DM 50,-.

Nicht geleistete Tätigkeiten werden nicht in Rechnung gestellt, es sei denn, es handelt sich um rechtmäßige Ansprüche.

6. Werbung durch Dritte

Die Mitglieder werden keine Vergünstigungen oder Vorteile für die Zuweisung von Klienten gewähren oder darauf abzielende Verträge abschließen.

Öffentliche Danksagungen durch den Klienten werden von den Mitgliedern wenn möglich unterbunden.

7. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von fachbezogenen Berichten in Fachzeitschriften sowie aufklärende Veröffentlichungen in Presse usw. ist auf sachliche Informationen zu begrenzen und die eigene Person, Praxis oder Institution soll nicht werbend herausgestellt werden.

8. Auftreten in der Öffentlichkeit

Die Mitglieder dürfen ihre Berufsbezeichnung auch als Schriftsteller usw. benutzen. Hierbei sollte die Sachlichkeit gewahrt sein und jeder Anschein einer Eigenwerbung vermieden werden.

9. Umgang mit Daten

1. Schweigepflicht

Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen (§ 203 StGB), soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht oder ein bedrohtes Rechtsgut überwiegt.

Die Schweigepflicht der Mitglieder besteht auch gegenüber Familienangehörigen des Klienten und gegenüber Vorgesetzten.

Wenn mehrere Mitglieder und Ärzte oder Kollegen anderer Fachrichtungen gleichzeitig denselben Klienten beraten oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als der Klient nicht etwas anderes bestimmt.

Die Schweigepflicht entfällt auch gegenüber denjenigen Gehilfen der Mitglieder (wie z.B. Assistenten einer Therapiegruppe), die notwendigerweise mit der Vorbereitung oder Begleitung der Tätigkeit betraut sind.

Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber einem qualifizierten Supervisor und gegenüber Kollegen, die an der selben Supervisions- oder Interventionsgruppe teilnehmen. Diese Personen sind allerdings verpflichtet, über die hier erfahrenen Tatsachen zu schweigen.

Ansonsten entfällt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nur bei einer Entbindung von dieser durch den Klienten.

Mitarbeiter der Mitglieder sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren, und diese Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

2. Dokumentationen

Mitgliedern obliegt es, Beratungen und Behandlungen in aussagefähiger Form zu dokumentieren.

Dokumentationen und Aufzeichnungen über heilkundliche Tätigkeiten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, ansonsten beträgt die Aufbewahrungszeit 5 Jahre.

Dokumentationen und Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere auf Datenträgern, sind gegen unrechtmäßige Verwendung ausreichend zu sichern.

Bei Praxisaufgabe oder Beendigung der Berufstätigkeit sind Dokumentationen und Aufzeichnungen unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Nur mit Zustimmung des Klienten können sie an einen die Praxis übernehmenden Kollegen weitergegeben werden.

Auf Wunsch des Klienten müssen sachdienliche Dokumentationen und Aufzeichnungen oder deren Zusammenfassungen an einen Kollegen herausgegeben werden, wenn dieser eine Beratung oder Behandlung fortsetzt.

In Kliniken oder anderen Einrichtungen, in denen bei Weggang die Behandlung fortgesetzt wird, sind Dokumentationen und Aufzeichnungen dem Nachfolger zu übergeben oder verschlossen mit dem Hinweis zu hinterlassen, die Dokumentationen und Aufzeichnungen nur an einen solchen zu übergeben.

Die Mitglieder haben dem Klienten auf dessen Wunsch Einblick in die ihn betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren.

3. Ausstellung von Behandlungsberichten

Allgemein gilt, daß die Erstellung und Verwendung von Behandlungsberichten größtmögliche Sachlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordert. Sie sind frist- und formgerecht anzufertigen.

Behandlungsberichte müssen für den Adressaten inhaltlich nachvollziehbar sein.

Sind Auftraggeber und Klient nicht identisch, kann der Bericht nur mit Einwilligung des Klienten dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden.

Der Klient kann den Bericht auf Wunsch einsehen.

4. Verwendung und Veröffentlichung von Daten

Die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, Befunde und Beratungs- bzw. Behandlungsergebnisse dürfen nur anonymisiert verwendet werden.

Ohne ausreichende Anonymisierung dürfen Tatsachen, Befunde und Beratungs- bzw. Behandlungsergebnisse nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Klienten verwendet oder veröffentlicht werden. Die Einwilligung muß auch die Art der zu verwendenden bzw. zu veröffentlichenden Tatsache etc. sowie den Zweck der Verwendung (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichung) bezeichnen.

Die Einwilligung des Klienten darf im allgemeinen erst nach Abschluß des Therapieprozesses eingeholt werden.

10. Supervision und Fortbildung

Die Mitglieder sind sich der Notwendigkeit bewußt, die therapeutische Tätigkeit in angemessenem Rahmen supervidieren zu lassen.

Die Mitglieder sind wachsam gegenüber persönlichen Faktoren und Einflüssen, die zu einem Mißbrauch bzw. einer falschen Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten führen könnten. Sie suchen beim Auftreten solcher Konflikte professionelle Hilfe (eigene Therapie und/oder Supervision), um diese zu bearbeiten. Gegebenenfalls ist zu entscheiden, ob die berufliche Tätigkeit unterbrochen, beschränkt oder beendet werden muß.

Verantwortliches berufliches Handeln erfordert hohe fachliche Kompetenz. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich durch Fortbildung über den jeweiligen Stand des Begleitens in Kenntnis zu setzen.

11. Wissenschaft, Forschung und Lehre

Für den Bereich Wissenschaft, Forschung und Lehre gilt eine besondere Ordnung. Unabhängig davon gelten für die Mitglieder die mit der Durchführung von Forschung beauftragt werden die entsprechenden Regelungen dieser Ehre und Grundsätze (insbesondere im Verhalten zu Klienten).

12. Verstöße

Unabhängig von einer gerichtlichen Ahndung werden Verstöße gegen die obenstehenden Richtlinien durch das Ehrengericht verfolgt. Näheres regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Diese Regelung gilt auch für Assistenten von Mitgliedern, die innerhalb ihrer Ausbildung im Rahmen von Therapiegruppen tätig werden.

Es besteht eine Aufklärungsverpflichtung über die Ehre und Grundsätze und Ehrengerichtsordnung von Seiten der Mitglieder gegenüber den Assistenten insbesondere über die therapeutische Beziehung.

Diese Aufklärung erfolgt zu Beginn der Assistenz:

- (1) durch Aushändigen der Berufs- und Ehrengerichtsordnung und
- (2) durch Unterzeichnen einer entsprechenden Erklärung über Erhalt und Anerkennung durch die Assistenten.

13. Inkrafttreten

Diese „Ehre und Grundsätze“ ist durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung am 11. August 1998 angenommen und in Kraft getreten.

14. Anmerkung

Diese „Ehre und Grundsätze“ orientiert sich z.T. an den Berufsordnungen des Bundes Deutscher Psychologen, der deutschen Ärzte, der Physiotherapeuten (NL) und der Gesellschaft für Tiefenpsychologische Körpertherapie. Eine Reihe von Formulierungen wurden wörtlich daraus übernommen.